

„Bei uns nicht! Prävention sexualisierter Gewalt“ Schutzkonzept der Evangelischen Jugend in Bayern (EJB)

Die Evangelische Jugend in Bayern gestaltet ihre Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unter der Berücksichtigung dieses Schutzkonzeptes.

Dieses Schutzkonzept enthält folgende Schwerpunkte:

- 1. *Eindeutige Positionierung der EJB gegen sexualisierte Gewalt***
Die Verantwortung für die Prävention sexualisierter Gewalt wird im Leitbild und in Ordnungen verankert. Auch im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, z. B. Darstellung auf der Homepage, Veröffentlichungen wird dazu Stellung bezogen.
- 2. *Selbstkritische Überprüfung der Organisationskultur***
Grenzverletzungen sind ein Phänomen, dem sich die evangelische Jugend in ihren Strukturen stellen will. Denn gerade auch Hierarchien, Abhängigkeiten und Machtgefälle begünstigen diese. Deshalb ist es in regelmäßigen Abständen unabdingbar, dass hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende selbstkritisch die eigene Organisationskultur reflektieren und notwendige Schlüsse daraus ziehen.
- 3. *Offene Fehlerkultur***
Wo immer es möglich ist, offen Fehler zu thematisieren und dem nachzugehen, haben Grenzverletzungen geringere Chancen. Menschen machen Fehler. Unser Auftrag gilt dem Rechnung zu tragen, wahrzunehmen, Zeit und Raum für Entschuldigen und Verzeihen zu geben.
- 4. *Klare Regeln zum Umgang mit Mädchen und Jungen (Verhaltenskodex und Schutzvereinbarungen)***
Der Verhaltenskodex dient den Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Mädchen und Jungen. Gleichzeitig dient er auch als Grundlage, verbindliche Regelungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Schutzvereinbarungen festzulegen. Dies dient nicht nur dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt, sondern gibt den ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden gleichzeitig Sicherheit in der Arbeit.
- 5. *Aus- und Fortbildung für alle hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden***
Grundlagenwissen ist evident, um die Bedeutung des Themas für die praktische Arbeit zu erkennen, Sensibilität zu entwickeln und das Schutzkonzept der EJB aktiv mitzutragen. Dies gilt für alle Mitarbeitenden, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, unabhängig ihrer Profession.
- 6. *Personalverantwortung***
Das Bundeskinderschutzgesetz verpflichtet Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen und freien Jugendhilfe dazu, ein erweitertes Führungszeugnis zu Beginn

und dann in regelmäßigen Abständen vorzulegen¹. Darüber hinaus sollen bei der Personalauswahl die verschiedenen Aspekte des Themas angesprochen werden.

7. Partizipation – Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Partizipation – ein Grundanliegen von Jugendarbeit – ist die Entscheidung für die systematische Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungen, die sie betreffen. Es stärkt deren Position und verringert das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern, bzw. Jugendlichen und ist Bestandteil der evangelischen Jugendarbeit in Bayern.

8. Präventionsangebote für Mädchen und Jungen

Das Recht auf Achtung der persönlichen Grenzen und auf Hilfe in Notlagen soll im Alltag der evangelischen Jugendarbeit thematisiert und gelebt werden. Deshalb werden konkrete Präventionsangebote in regelmäßigen Abständen gemacht sowie sexualpädagogische Konzepte entwickelt und umgesetzt.

9. Information für Eltern

Ein Qualitätsstandard der Angebote der evangelischen Jugendarbeit, z.B. bei Freizeitmaßnahmen, ist die Information der Eltern über die Schutzmaßnahmen und Regelungen, die für die Arbeit gelten.

10. Beschwerdemöglichkeiten

Die Evangelische Jugend in Bayern verfügt über ein Beschwerdeverfahren und benennt Vertrauenspersonen in ihren Gliederungen, an die sich Kinder, Jugendliche, Fachkräfte und Eltern im Fall einer Vermutung von sexualisierter Gewalt wenden können.

11. Krisenleitfäden zum Vorgehen im Verdachtsfall

Ein schriftlich fixiertes Verfahren zum Vorgehen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt, das sich an die Vereinbarungen innerhalb der Landeskirche orientiert, ist ein unerlässliches Element eines Schutzkonzeptes. Darüber hinaus muss es Überlegungen geben für den Fall einer falschen Verdächtigung gegen Mitarbeitende sowie die Verpflichtung zur Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt.

12. Kooperation und Vernetzung mit Fachberatungsstellen

Der Krisenleitfaden enthält die Verpflichtung in (Vermutungs-)Fällen von sexualisierter Gewalt eine Fachberatungsstelle oder insoweit erfahrene Fachkräfte bei der Einschätzung und Entscheidungsfindung zum Vorgehen einzubeziehen.

Beschluss der Landesjugendkammer der EJB am 08.10.2016 in Nürnberg

¹ §72a, SGB VIII: Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe